

Landes-Schiedsgerichts-Ordnung des Landesverbandes Bayern

Präambel

Um in Fällen von Meinungsverschiedenheiten nach Lösungen zu beiderseitigem Einverständnis zu suchen, beschließt der Landesparteitag Bayern die Einrichtung eines Landes-Schiedsgerichts und die Einsetzung von Landes-Schiedsrichtern durch Wahl gemäß den Vorschriften des Parteiengesetzes.

Alle Mitglieder sind sich darüber einig, dass die Anrufung des Schiedsgerichts den Zweck verfolgt, Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern und/oder Organen auszuräumen und die Anwendung und Auslegung von Satzungen und Statuten einvernehmlich zu klären, um in der Öffentlichkeit die satzungsgemäßen Ziele der Partei und deren politische Willensbildung gemeinsam zu ermöglichen. Darüber hinaus soll Schaden von der Familien-Partei abgewendet werden, der entstehen könnte, wenn ein Disput durch Verbreitung von Irrtümern oder Missverständnissen parteiintern weiter oder gar nach draußen getragen würde.

Dem eigentlichen Schiedsgerichtsverfahren soll ein Schlichtungsverfahren vorangestellt werden. Ein Mitglied des Landes-Schiedsgerichts fungiert in diesem Schlichtungsverfahren als Schlichter bzw. Schlichterin und kann von den Streitparteien frei gewählt werden.

1. Teil – Allgemeine Regelungen

§ 1 Satzung

- (1) Gemäß § 23 der Satzung des Landesverbandes Bayern und §§ 2 bis 5 der Bundes-Schiedsgerichts-Ordnung hat der Landesparteitag Bayern am 25. März 2012 in Kinding die Einrichtung eines Landes-Schiedsgerichts mit eigener Schiedsgerichtsordnung beschlossen und dieser ein Schlichtungsverfahren vorangestellt.
- (2) Diese Schiedsgerichts-Ordnung regelt die Einzelheiten gemäß Teil IV § 24 der Satzung des Landesverbandes Bayern der Familien-Partei. Sie ist Bestandteil der Satzung des Landesverbandes und untergeordnet der Bundes-Satzung und der Bundes-Schiedsgerichts-Ordnung der Familien-Partei Deutschlands in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
- (3) Die Satzung des Landesverbandes Bayern der Familien-Partei wird dementsprechend ergänzt.

§ 2 Ergänzende Regelungen

Zu dieser Landes-Schiedsgerichts-Ordnung sind nur solche ergänzenden Regelungen zulässig, die nicht durch gesetzliche Regelungen ausgeschlossen sind.

§ 3 Bundesschiedsgericht

Auf Bundesebene ist ein Bundes-Schiedsgericht eingerichtet, zuständig für alle Entscheidungen über die Grenze des Landes Bayern oder das betroffene Bundesland hinaus.

§ 4 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich für dieses Schlichtungsverfahren ist das Gebiet des Landesverbandes Bayern oder das betroffene Bundesland in seinen politischen Grenzen.
- (2) Sollte ein Disput über die Landesgrenzen hinausgehen, oder das Landesschiedsgericht für einen Landesverband oder dessen Mitglied tätig werden, der über kein eigenes Schiedsgericht verfügt, bedarf es der Zustimmung des Landesvorstandes des betroffenen Landesverbandes.

§ 5 Besetzung des Schiedsgerichts

- (1) Das Landes-Schiedsgericht besteht in der Regel aus bis zu fünf Schiedsrichtern und beliebig vielen Ersatz-Schiedsrichtern (Nachrücker), die alle Mitglied der Familien-Partei sein müssen. Die Schiedsrichter sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

- (2) Das Landes-Schiedsgericht Bayern ist in der Regel besetzt mit einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und einem Beisitzer, der als Protokollführer fungieren kann.
- (3) Der Protokollführer muss Mitglied der Familien-Partei, jedoch nicht zwingend gewähltes Mitglied des Schiedsgerichts sein, ist in diesem Fall aber nicht stimmberechtigt.
- (4) Mit drei Schiedsrichtern ist das Schiedsgericht entscheidungsfähig.
- (5) Fällt ein Schiedsrichter durch anderweitige Amtsübernahme, durch Befangenheitsbeschluss oder aus anderen Gründen, z.B. Krankheit, zwingende terminliche Verhinderung etc. aus, rückt der nächste Schiedsrichter bzw. Nachrücker in der Reihenfolge entsprechend der durch die Wahl bestimmte Liste der Schiedsrichter bzw. Nachrücker nach.
- (6) Steht kein weiterer Nachrücker zur Verfügung, kann ein bereits eingeleitetes Verfahren mit mindestens zwei verbleibenden Schiedsrichtern wirksam zu Ende geführt werden.

§ 6 Wahl

- (1) Die Schiedsrichter des Bayerischen Landes-Schiedsgerichts und deren Nachrücker werden auf den jeweiligen Landesparteitagen für eine zweijährige Amtsperiode in geheimer Wahl gewählt. Mit der Annahme der Wahl verpflichtet sich jeder Schiedsrichter zur vertraulichen Behandlung aller Vorgänge, die ihm durch dieses Amt bekannt geworden sind.
- (2) Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Es können beliebig viele Ersatz-Schiedsrichter (Nachrücker) für den Fall des Ausscheidens eines oder mehrerer Schiedsrichter gewählt werden. Diese rücken in der Reihenfolge der auf sie bei der Wahl entfallenen Stimmenzahl ihres Wahlergebnisses nach, bei Stimmengleichheit bestimmt sich die Reihenfolge durch Losentscheid.

§ 7 Ausschluss

- (1) Die Schiedsrichter des Bayerischen Landes-Schiedsgerichts dürfen weder Vorstandsmitglieder der Familien-Partei auf Landes- oder Bundesebene noch Beschäftigte der Partei sein oder von ihr regelmäßige Einkünfte beziehen.
- (2) Schiedsrichter des Bayerischen Landes-Schiedsgerichts dürfen kein anderes Parteiamt mit Ausnahme eines Schiedsrichteramtes bekleiden. Sie scheiden aus dem Schiedsgericht aus, sobald sie für ein anderes Amt in der Partei gewählt wurden.
- (3) Ausgenommen hiervon ist ein Amt im Bundes-Schiedsgericht der Familien-Partei. Jedoch darf ein Schiedsrichter nicht in demselben Verfahren in beiden Instanzen als Schiedsrichter tätig sein.
- (4) Die Leitung eines politischen Arbeitskreises ist kein Amt im Sinne dieser Vorschrift.

§ 8 Zuständigkeit

- (1) Soweit eine höhere Regelung oder ein Gesetz nichts anderes bestimmt, ist das Landes-Schiedsgericht Bayern zuständig für Entscheidungen –
 - a) – auf Antrag von oder gegen einzelne Mitglieder mit Wohnsitz in Bayern oder in einem Bundesland, dessen Landesverband bzw. -Vorstand die Entscheidung des Bayerischen Landes-Schiedsgerichts beantragt oder dieser zugestimmt hat.
 - b) – in Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und in Rehabilitationsverfahren bei Mitgliedern, gegen die der Vorwurf des Parteischädigenden Verhaltens, der üblen Nachrede, der falschen Tatsachenbehauptung oder der Beleidigung gemacht wurde, eine Beilegung des Konflikts misslungen ist und/oder ein Schlichtungsverfahren ohne Erfolg durchgeführt wurde.
 - c) – in Verfahren der Wahlanfechtung und bei Nichtigkeit von parteiinternen Wahlen in Bayern einschließlich der Aufstellungsversammlungen.
 - d) – in Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der jeweiligen Landes-Satzung einschließlich der Wahl-Ordnung sowie der Schiedsgerichtsordnung des LV Bayern der Familien-Partei Deutschlands.
- (2) Bei Ordnungsmaßnahmen in erster Instanz ist das funktionierende Schiedsgericht des Landes örtlich zuständig, in dem der Antragsgegner die Mitgliedsrechte wahrnimmt. In den Fällen des (1) c) entscheidet in erster Instanz das Landes-Schiedsgericht, soweit die Wahl nicht auf einem Landes- oder Bundesparteitag stattgefunden hat, sonst das Bundes-Schiedsgericht. In den Fällen des (1) d) entscheidet in erster Instanz das Bay. Landes-

Schiedsgericht, soweit die Streitigkeiten im Bereich des Landes Bayern entstanden sind, sonst das Bundes-Schiedsgericht.

- (3) Das Landes-Schiedsgericht Bayern ist für alle Angelegenheiten unterhalb der Landesebene, also auf Bezirks-, Kreis-, Stadt- und Ortsebene einzige und letzte Instanz.
- (4) Das Landes-Schiedsgericht Bayern ist für alle Angelegenheiten auf Landesebene erste Instanz. Das Bundes-Schiedsgericht ist für Landes-Angelegenheiten in Bayern zweite Instanz bzw. einzige Instanz.
- (5) Alle Partei-Schiedsgerichte der Familien-Partei sollen sich gegenseitig Amts- und Rechtshilfe leisten. Das Bay. Landes-Schiedsgericht soll auch für die Landesverbände und deren Mitglieder zur Verfügung stehen, die kein eigenes funktionierendes Landes-Schiedsgericht haben.

§ 9 Befangenheit

- (1) Einzelne Schiedsrichter können von jedem Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit zu rechtfertigen.
- (2) Der Befangenheitsantrag muss innerhalb von einer Woche nach Erhalt der Ladung oder nach Kenntniserlangung des Ablehnungsgrundes beim Landes-Schiedsgericht Bayern eingereicht und schriftlich begründet werden.
- (3) Über Befangenheitsanträge entscheidet das Landes-Schiedsgericht Bayern in der jeweiligen Besetzung ohne sein betroffenes Mitglied in geheimer Abstimmung.
- (4) Dem Befangenheitsantrag ist stattzugeben, wenn die Mehrheit der Schiedsrichter entsprechend abstimmt. Dieser Befangenheitsbeschluss ist nicht anfechtbar.

2. Teil – Schlichtungsverfahren

§ 10 Vorgeschaltetes Schlichtungsverfahren

Dem Schiedsgerichtsverfahren gemäß § 22 der Satzung des Landesverbandes Bayern und der Familien-Partei Deutschlands bzw. dem 3. Teil dieser Schiedsgerichtsordnung wird dieses Schlichtungsverfahren vorangestellt.

§ 11 Anrufung und Auswahl

- (1) Das Schlichtungsverfahren kann von jeder Parteigliederung, jedem Vorstand und jedem Parteimitglied erbeten werden, unabhängig von seiner Stellung innerhalb der Familien-Partei. Es setzt die Bereitschaft zum Dialog zwischen den Kontrahenten voraus.
- (2) Als Schlichter sind Schiedsrichter aus der Reihe der Schiedsrichter oder Nachrücker des Landesschiedsgerichts auszuwählen.
- (3) Sollten sich die Kontrahenten nicht auf eine oder mehrere Personen als Schlichter einigen, bestimmt das Landes-Schiedsgericht einen Schlichter aus der Reihe der Schiedsrichter.
- (3) Von der Beantragung bis zur Terminfestlegung sollten nicht mehr als 4 Wochen Zeit verstreichen.

§ 12 Anlass

- (1) Der Anlass für ein Schlichtungsverfahren muss geeignet sein, so ein ungestörtes Weiterarbeiten innerhalb der Familien-Partei zu gewährleisten.
- (2) Schlichtungsverfahren zwischen Mitgliedern sind auf Fälle beschränkt, die aus ihrer parteipolitischen Betätigung entstanden sind, soweit sie das Parteiinteresse berühren.

§ 13 Durchführung des Schlichtungsverfahrens

- (1) Das Schlichtungsverfahren sollte in der Regel mündlich abgewickelt werden, um für die zukünftige gemeinsame Arbeit keine administrativen Hürden zu errichten. Es bietet sich das persönliche Gespräch an. Das Schlichtungsverfahren soll Unklarheiten aufdecken und versuchen, einen Konsens zwischen den Beteiligten herzustellen.

- (2) Der Kreis der Teilnehmer an den Schlichtungsverfahren soll persönlich und klein gehalten bleiben, ebenso der administrative und zeitliche Aufwand. Es ist in der Regel nicht beabsichtigt, im Schlichtungsverfahren zahlreiche Zeugen zu hören. Dem entsprechend ist die Hinzuziehung von Verfahrensbeiständen im Schlichtungsverfahren nicht zuzulassen.
- (3) Das Schlichtungsverfahren ist in der Regel kostenfrei. Entstandene Sachkosten des Schlichters werden auf Antrag gemäß Beleg von der Landeskasse erstattet.
- (4) § 36 dieser Schiedsgerichtsordnung ist analog anzuwenden.

§ 14 Ergebnis des Schlichtungsverfahrens

- (1) Im Schlichtungsverfahren gibt es keine Urteile, sondern Empfehlungen oder Ermahnungen mit dem Ziel, den Streit einvernehmlich beizulegen. Es soll aber auf die Konsequenzen hingewiesen werden, die sich aus einem nachfolgenden Schiedsgerichtsverfahren ergeben würden.
- (2) Das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens wird vom Schlichter schriftlich festgehalten und von beiden Kontrahenten mit Ort und Datum gegengezeichnet. In Absprache mit den Beteiligten wird entschieden, ob, an wen und wie das Ergebnis publiziert wird.
- (3) Im Falle der Nicht-Publizierung ist das schriftliche Ergebnis im verschlossenen und unmissverständlich beschrifteten Umschlag dem Landes-Schiedsgericht bzw. dem Landesvorstand zu übergeben und darf ausschließlich für spätere Schiedsgerichtsverfahren vom Schiedsgericht geöffnet und beigezogen werden. Ansonsten sind die Unterlagen nach dem Ablauf von 5 Jahren ungeöffnet zu vernichten.

3. Teil – Schiedsgerichtsverfahren

§ 15 Antragstellung

- (1) Jedes Mitglied (gem. §§ 7-9 und § 27 der Satzung des Landesverbandes Bayern), jeder Vorstand und jede Gliederung der Familien-Partei in Bayern (gem. § 10 der Satzung des Landesverbandes Bayern) kann Ordnungsmaßnahmen beantragen.
- (2) Der Antrag ist schriftlich in fünffacher Ausfertigung bei dem zuständigen Schiedsgericht zu Händen des Vorsitzenden einzureichen, sowie dem Landesvorstand Bayern zu übersenden.
- (3) Der Antrag muss begründet werden. Er muss enthalten:
 - a) – Die eindeutige Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten, möglichst mit Anschrift,
 - b) – einen bestimmten Antrag,
 - c) – die Vorwürfe im einzelnen,
 - d) – die Beweise,insbesondere sind etwaige Zeugen mit Name und ggf. Anschrift aufzuführen. Vorhandene Urkunden sind in Kopie beizufügen, andernfalls ist anzugeben, wo sich diese befinden.
- (4) Der Eingang der Unterlagen ist durch den Vorsitzenden unverzüglich zu bestätigen. Wird der Vorsitzende nicht innerhalb 3 Wochen tätig, gilt dies als Befangenheitserklärung im Sinne des § 9 (1) und übernimmt der Stellvertreter seine Amtsgeschäfte.
- (5) Ist der Antrag unvollständig oder fehlen Exemplare, Anlagen oder Erklärungen, so hat das Schiedsgericht den Antragsteller unter Fristsetzung von 14 Tagen zur Ergänzung aufzufordern.
- (6) Das Verfahren beginnt mit dem Eingang des vollständigen bzw. ergänzten Antrags bei dem zuständigen Schiedsgericht.
- (7) der Antragsteller ist bis zum Ende des Verfahrens jederzeit berechtigt, den Antrag zurückzuziehen.

§ 16 Beteiligte

- (1) Beteiligte des Verfahrens sind:
 - a) – das Mitglied oder das Organ, gegen das der Antrag gerichtet ist (= Antragsgegner)
 - b) – das Antrag stellende Mitglied und die Unterstützer bzw. die Mitglieder des Vorstandes der Antrag stellenden Gliederung (= Antragsteller),
 - c) – die Mitglieder des Vorstandes einer Gliederung, die nach Absatz (2) erklärt haben, dem Verfahren beizutreten.

- (2) Bis zum Verfahrensabschluss ist jede Gliederung beitragsberechtigt, wenn ein Ordnungsverfahren gegen ein Mitglied anhängig ist, das ihrem Organisationsbereich angehört.
- (3) Ladungen und Zustellungen für beteiligte Gliederungen ergehen an deren jeweiligen Vorsitzenden.

§ 17 Zurückweisung, Äußerung

- (1) Erweist sich ein Antrag als unzulässig oder offenbar unbegründet, so hat das Schiedsgericht den Antrag mit entsprechender schriftlicher Begründung zurückzuweisen.
- (2) Andernfalls ist dem Antragsgegner unter Fristsetzung von vier Wochen seit Zustellung des Antrags Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben.
- (3) Die Entscheidung kann im schriftlichen Verfahren ergehen, wenn sich Antragsteller und Antragsgegner schriftlich damit einverstanden erklärt haben.

§ 18 Terminierung, Ladung

- (1) Findet kein schriftliches Verfahren gem. § 17 (3) dieser Schiedsgerichts-Ordnung statt, ist die nichtöffentliche mündliche Verhandlung Grundlage der Entscheidung.
- (2) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, setzt in Absprache mit den amtierenden Schiedsrichtern Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung fest, er veranlasst die Ladung gem. § 18 (4) dieser Schiedsgerichts-Ordnung) der Beteiligten gem. § 16 dieser Schiedsgerichts-Ordnung und der Zeugen, er bestimmt den Protokollführer, der nicht Beteiligter und nicht im Antrag als Zeuge benannt sein darf.
- (3) Ein Protokollführer, der nicht gewähltes Mitglied des Schiedsgerichts ist, muss durch protokollierte Erklärung zur Verschwiegenheit verpflichtet werden und zur vertraulichen Behandlung aller Vorgänge, die ihm durch dieses Amt bekannt geworden sind.
- (4) Die Ladungen zur mündlichen Verhandlung ergehen schriftlich und sind mindestens zwei Wochen vor dem Verhandlungstermin den Beteiligten zuzustellen. Sie müssen enthalten:
 - a) – Ort und Zeit der Verhandlung,
 - b) – die voraussichtliche Zusammensetzung des Schiedsgerichts,
 - c) – eine Belehrung über das Recht des Antragstellers gem. § 15 (7) dieser Schiedsgerichts-Ordnung, seinen Antrag zurückzuziehen,
 - d) – den Hinweis, dass sich die Beteiligten gem. § 17 (3) dieser Schiedsgerichts-Ordnung mit einer schriftlichen Entscheidung einverstanden erklären können,
 - e) – eine Belehrung über das Recht des Antragsgegners gem. § 20 (3) dieser Schiedsgerichts-Ordnung, ein Partei-Mitglied als Beistand auf eigenen Kosten hinzuzuziehen,
 - f) – den Hinweis, dass bei Fernbleiben eines Beteiligten in dessen Abwesenheit nach Aktenlage endgültig entschieden werden kann und eine Berufung in diesem Fall ausgeschlossen ist.

§ 19 Einvernehmliche Beilegung

Das Schiedsgericht soll in geeigneten Fällen auf eine einvernehmliche Beilegung des Streits hinwirken.

§ 20 Mündliche Verhandlung

- (1) Die mündliche Verhandlung beginnt mit der Feststellung der Anwesenheit der Beteiligten. Dabei soll die Richtigkeit der Anschrift der Beteiligten geprüft und protokolliert werden.
- (2) Beteiligte Gliederungen können sich durch höchstens zwei Sitzungsvertreter vertreten lassen.
- (3) Ein als Antragsgegner beteiligtes Mitglied kann zu seiner Verteidigung einen Beistand auf eigene Kosten hinzuziehen, der ordentliches Mitglied der Familien-Partei sein muss.
- (3) Der vorsitzende Schiedsrichter leitet die Verhandlung. Er bezieht die Mitglieder des Schiedsgerichts in seine Entscheidung ein. Werden seine Entscheidungen beanstandet, entscheidet das Schiedsgericht abschließend durch geheime Abstimmung.
- (4) Vor der Beweisaufnahme ist dem Antragsteller, dann dem Antragsgegner und den anderen Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung hinsichtlich des Antrags zu geben, jeweils max. 2 Wochen.

- (5) Nach Abschluss der Beweisaufnahme haben die Beteiligten das Recht zu Schlusserklärungen und zur Stellung von Anträgen.

§ 21 Protokollierung

- (1) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, auf Antrag eine Tonaufzeichnung.
- (2) Die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung sind zu protokollieren.
- (3) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen, den Beteiligten zuzustellen und für die Dauer von 5 Jahren zu archivieren.

§ 22 Entscheidungsfindung

- (1) Das Schiedsgericht bewertet die Beweisaufnahme nach freier Überzeugung.
- (2) Bei der Beratung dürfen nur die Schiedsrichter und der Protokollführer anwesend sein.
- (3) Jede Entscheidung des Schiedsgerichts ist mit Stimmenmehrheit zu treffen.
- (4) Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist schriftlich zu erlassen, durch den Vorsitzenden und den Protokollanten zu unterschreiben und den Beteiligten spätestens vier Wochen nach dem Ende der mündlichen Verhandlung zuzustellen.
- (5) Die Entscheidung ist zu begründen und soll eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

§ 23 Mitteilung

Das Schiedsgericht hat von seiner endgültigen Entscheidung dem Vorstand der Gliederungen Kenntnis zu geben, die für den Antragsgegner zuständig ist, sofern diese nicht ohnehin im Verfahren Beteiligte war.

§ 24 Arten der Entscheidung

- (1) Das Schiedsgericht trifft eine der folgenden Entscheidungen gegenüber dem Antragsgegner:
 - a) – Einstellung des Verfahrens,
 - b) – Feststellung, dass sich der Antragsgegner eines Verstoßes gegen die Parteiordnung nicht schuldig gemacht hat,
 - c) – Erteilung einer Rüge oder Abmahnung,
 - d) – Aberkennung des Rechts zur Bekleidung einzelner oder aller Funktionen innerhalb der Familien-Partei Deutschlands, wenn der Antragsgegner bereits gerügt war,
 - e) – Ausschluss aus der Familien-Partei Deutschlands.
- (2) Das Verfahren ist einzustellen, wenn sich in seinem Verlauf ergibt, dass die Schuld des Antragsgegners gering und die Folgen seines Verhaltens unbedeutend sind oder der Antragsteller seinen Antrag zurück nimmt.
- (3) Ein Verstoß gegen die Parteiordnung liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied wiederholt der Satzung, den Beschlüssen der Parteitage oder der Parteigliederungen zuwiderhandelt, das Parteiinteresse schädigt oder sich eines groben Verstoßes gegen die Grundsätze der Familien-Partei Deutschlands oder der Grundrechte schuldig macht.
- (4) Ein Ausschluss des Mitglieds kann nur beschlossen werden, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung, Wahlordnung oder Schiedsordnung, das Parteien-Finanzierungsgesetz oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Familien-Partei Deutschlands verstoßen hat und dadurch das öffentliche Ansehen der Familien-Partei Deutschlands nicht unerheblich geschädigt worden ist.
- (5) Ist ein Vorsatz nicht anzunehmen, ist ein Parteiausschluss oder eine Aberkennung von Parteifunktionen nur zulässig, wenn der Antragsgegner in vergleichbarer Sache bereits gerügt worden war.

§ 25 Instanzen

- (1) Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Bundes-Satzung und der Satzung des Landesverbandes Bayern einschließlich der Wahlordnung, der Schiedsgerichts-Ordnung des Bundes und des Landesverbandes Bayern sowie dem Schlichtungsverfahren werden,

soweit sie im Bereich des Landesverbandes Bayern entstanden sind, erstinstanzlich durch das Landes-Schiedsgericht Bayern entschieden, sonst durch das Bundes-Schiedsgericht.

- (2) Der Antrag kann von jedem Mitglied (analog § 27 der Satzung des Landesverbandes Bayern) und von jeder Gliederung, für die das betreffende Statut gilt, gestellt werden.
- (3) Der Antrag ist bei dem Vorsitzenden des Landes- bzw. Bundes-Schiedsgerichts schriftlich einzureichen und zu begründen.
- (4) Die entscheidungserheblichen Urkunden (Satzungen, Protokolle u.ä.) sind zu benennen und beizufügen. Sie sind von der Partei an das Gericht herauszugeben, in deren Besitz sich die Dokumente befinden.
- (5) Das Verfahren erfolgt schriftlich.
- (6) Mündliche Verhandlung ist zulässig, soweit das Landes-Schiedsgericht dies als notwendig erachtet.

§ 26 Berufung zum Bundes-Schiedsgericht

- (1) Gegen abschließende Entscheidungen des Landes-Schiedsgerichts Bayern können Antragsteller, Antragsgegner oder beigetretene Gliederungen Berufung an das Bundes-Schiedsgericht einlegen.
- (2) Die Berufung muss bei dem Vorsitzenden des Bundes-Schiedsgerichts binnen zwei Wochen nach Zustellung der abschließenden Entscheidung schriftlich eingelegt werden und binnen einer Frist von weiteren zwei Wochen schriftlich begründet werden.
- (3) Bei Fristversäumnis ist die Berufung durch Beschluss als unzulässig zurückzuweisen.
- (4) Die Berufung hat aufschiebende Wirkung im Hinblick auf die angefochtene Entscheidung.

§ 27 Zurücknahme der Berufung

Die Zurücknahme der Berufung ist zulässig. Sie ist schriftlich oder zu Protokoll des Bundes-Schiedsgerichts zu erklären.

§ 28 Vorläufige Ordnungsmaßnahme

- (1) In Fällen, in denen eine schwere Schädigung der Familien-Partei Deutschlands eingetreten oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und das Parteiinteresse ein rasches Eingreifen erfordert, können der Bundesvorstand, der Landesvorstand Bayern oder der Vorstand einer untergeordneten Gliederung vorläufige Ordnungsmaßnahmen im Sinne des § 24 Absätze c), d), e) gegen das betreffende Mitglied anordnen.
- (2) Der Beschluss über die Anordnung ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen sowie dem Landes-Schiedsgericht zuzustellen.
- (3) Die Anordnung einer vorläufigen Ordnungsmaßnahme gilt gleichzeitig als Antrag gem. § 15 dieser Schiedsgerichtsordnung. Die Dokumente gemäß § 15 (2) und (3) sind unverzüglich nachzureichen.

§ 29 Sofortige Ordnungsmaßnahme

Sofortige Ordnungsmaßnahme ist der Ausschluss, wenn ein Mitglied nach § 23 Absatz 3 handelt oder einer anderen Partei angehört oder für sie arbeitet, vorbehaltlich der Regelung des § 4 Absatz 2 der Bundes-Satzung.

4. Teil – Schlussvorschriften

§ 30 Berufungsgericht

Berufungs-Instanz für Entscheidungen des Landes-Schiedsgerichts Bayern ist das Bundes-Schiedsgericht.

§ 31 Zustellung

- (1) Zustellungen erfolgen durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein.
- (2) Eine Sendung gilt auch dann als zugestellt, wenn der Adressat ihre Annahme verweigert hat, oder diese durch Niederlegen in den Verfügungsbereich des Adressaten gelangt.

- (3) Ist der Aufenthalt einer der streitenden Parteien unbekannt, gilt die Zustellung als an dem Tag empfangen, an dem sie bei ordnungsgemäßer Übermittlung durch Einschreiben mit Rückschein an der zuständigen Gliederung gegenüber angegebenen Adresse hätte empfangen werden können.

§ 32 Fristen

Auf die Fristberechnung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 187-193 BGB) Anwendung.

§ 34 Kosten

- (1) Das Verfahren vor dem Landes-Schiedsgericht Bayern der Familien-Partei Deutschlands ist in der Regel kostenfrei.
- (2) Den Mitgliedern des Landes-Schiedsgerichts sind auf Antrag die notwendigen Auslagen zu erstatten.
- (3) Den Verfahrensbeteiligten und den geladenen Zeugen sind auf Antrag die notwendigen Auslagen zu erstatten. Dies gilt nicht für Verfahrensbeteiligte bzw. geladene Zeugen, die durch ihr Verhalten oder durch Nichtherausgabe von angeforderten vorhandenen notwendigen Informationen oder Unterlagen den Verfahrensverlauf oder die Klärung von entscheidungsrelevanten Tatsachen erschwert oder behindert haben.
- (4) Das Gericht soll die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise einem Verfahrensbeteiligten auferlegen, wenn –
- a) – der Verfahrensbeteiligte durch grobes Verschulden Anlass für das Verfahren gegeben hat;
 - b) – der Antrag des Verfahrensbeteiligten keine Aussicht auf Erfolg hatte und der Beteiligte dies erkennen konnte;
 - c) – der Verfahrensbeteiligte zu einer wesentlichen Tatsache schuldhaft unwahre Angaben gemacht hat;
 - d) – der Verfahrensbeteiligte durch Nichtherausgabe von angeforderten vorhandenen Informationen oder Unterlagen den Verfahrensverlauf oder die Klärung von entscheidungsrelevanten Tatsachen erschwert oder behindert hat;
 - e) – der Verfahrensbeteiligte durch schuldhaftes Verletzen seiner Mitwirkungspflichten an der Aufklärung des Sachverhalts das Verfahren erheblich verzögert hat;
- (5) Die Kostenfreiheit wird aufgehoben, wenn ein Mitglied oder eine Gliederung vorsätzlich oder wiederholt das Schiedsgericht in unberechtigter Weise anruft.
- (6) Einem Dritten können Kosten des Verfahrens nur auferlegt werden, soweit die Tätigkeit des Schiedsgerichts durch ihn veranlasst wurde und ihn ein grobes Verschulden trifft.
- (7) Einem minderjährigen Verfahrensbeteiligten können Kosten in Verfahren, die seine Person betreffen, nicht auferlegt werden.
- (8) Wird das Landes-Schiedsgericht mit dessen Zustimmung für einen andern Landesverband tätig, sind die Kosten von diesem zu erstatten, sofern nicht (4)bis (6) zum tragen kommt.

§ 35 Inkrafttreten

- (1) Diese Schiedsgerichtsordnung tritt am Tage nach ihrem Beschluss durch den Bayerischen Landes-Parteitag in Kraft. Sie soll auf der Homepage des Landesverbandes oder durch Aushändigung an die Mitglieder veröffentlicht werden und darüber hinaus der Bundes-Geschäftsstelle zur Aushändigung an Mitglieder zur Verfügung stehen.
- (2) Mit dem Beschluss über diese Schiedsgerichtsordnung ist § 22 der Satzung des Landesverbandes Bayern ergänzend zu ändern.

Kinding, den 25.03.2012

Ergänzung der Satzung des LV Bayern: – § 22 – Ordnungsmaßnahmen

Die Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und Gliederungen werden inhaltlich und verfahrenstechnisch durch die Bundessatzung und die Bundes-Schiedsgerichtsordnung so- wie durch die Bay. Landes-Schiedsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung gere-

gelt.
Kinding, den 25.03.2012